



Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler und -berater

Merkblatt

Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler und -berater

Am 20.07.2017 trat die EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie in Kraft. Diese regelt, dass sich Versicherungsvermittler/-berater und ihre mitwirkenden Beschäftigten jährlich 15 Zeitstunden weiterbilden müssen. Die Aufsicht über die Einhaltung der Weiterbildungspflicht führt die jeweilige Industrie- und Handelskammer. Wir informieren Sie über die Umsetzung, geben Antworten auf häufig gestellte Fragen und Hinweise, worauf Sie zukünftig achten sollten.

Inhalt

Seit wann besteht die Weiterbildungspflicht?	1
Wer muss die Weiterbildungspflicht einhalten?	1
Was ist bei juristischen Personen zu beachten?	2
Gibt es Ausnahmen von der Weiterbildungspflicht?	2
Welche Regelungen gibt es für Beschäftigte?	2
Welche Pflichten haben gebundene Versicherungsvertreter?	3
Welche Weiterbildungsinhalte sind zu absolvieren?	3
Welche Anforderungen gelten für Anbieter von Weiterbildungsmaßnahmen?	3
Werden Aufstiegsfortbildungen anerkannt?	4
Wie wird die Weiterbildungspflicht überprüft?	5
Welche Auswirkung hat die Nichteinhaltung der Weiterbildungspflicht?	6
Anlage 1 der Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) zur Qualifikation	7

Seit wann besteht die Weiterbildungspflicht?

Die Pflicht zur Weiterbildung über 15 Stunden startete am 23.02.2018. Beginnt oder endet die vermittelnde Tätigkeit innerhalb eines Kalenderjahres sind die gesamten 15 Stunden zu absolvieren. Weiterbildungsstunden die über diese Anzahl geleistet werden, können nicht in das nächste Jahr übertragen werden.

Wer muss die Weiterbildungspflicht einhalten?

- Versicherungsvermittler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 GewO
- Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 2 GewO
- gebundene Versicherungsvertreter nach § 34 d Abs. 7 S. 1 Nr. 1 GewO
- unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte o. g.

Personen

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Vanessa Leonard Nunez | Tel. 0355 365-1601 | E-Mail: versicherungsvermittler@cottbus.ihk.de |

Web: www.cottbus.ihk.de

Auch die vorübergehende Tätigkeit in Haupt- oder Nebengewerbe löst die Weiterbildungs- verpflichtung aus. Vermittler die eine s. g. „Schubladenerlaubnis“ besitzen und zeitweise nicht vermittelnd tätig sind, gehören ebenfalls zum Kreis der Verpflichteten.

Was ist bei juristischen Personen zu beachten?

Grundsätzlich unterliegen alle gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person (z. B. GmbH oder AG) der Weiterbildungspflicht. Im Einzelfall kann jedoch auf die Weiterbildung einzelner Vertreter verzichtet werden, wenn diese nicht vermittelnd und beratend tätig sind. Darüber hinaus muss der IHK ein Gesellschafterbeschluss oder Geschäftsführervertrag vorgelegt werden.

Die Delegation der Weiterbildungspflicht auf einen Angestellten ist (§ 34 d Abs. 9 GewO) grundsätzlich nicht möglich, wenn es sich um s. g. natürliche Personen handelt die

1. selbst Versicherungen vermitteln oder über Versicherungen beraten oder
2. in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeiten verantwortlich sind.

Gibt es Ausnahmen von der Weiterbildungspflicht?

Gebundene Versicherungsvermittler (§ 34 d Abs. 7 S. 1 Nr. 1 GewO), die Versicherungen als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung vermitteln, sind von der Pflicht ausgenommen. Das sind z. B. Reisebüros, die Reiseversicherungen vermitteln oder Einzelhändler, die zum Verkauf ihrer Ware eine Garantiever sicherung anbieten.

Produktakzessorische Versicherungsvermittler (§ 34 d Abs. 6 GewO) unterliegen nicht der Weiterbildungspflicht. Sie müssen sich jedoch regelmäßig fortbilden und ihre Fachkompetenz aufrechterhalten. (vgl. § 48 Abs. 2 VAG)

In Einzelfällen kann von der Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung abgesehen werden. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn schwerwiegende Erkrankungen eintreten oder sich Beschäftigte von Vermittlungsunternehmen ganzjährig in Mutterschutz und Elternzeit befinden.

Welche Regelungen gibt es für Beschäftigte?

Bei „mitwirkenden Beschäftigten“ handelt es sich ausschließlich um Angestellte von Versicherungsvermittlern/ -beratern. Zu beachten ist, dass für Strukturvertriebe tätige

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Vanessa Leonard Nunez | Tel. 0355 365-1601 | E-Mail: versicherungsvermittler@cottbus.ihk.de |

Web: www.cottbus.ihk.de

Vermittler in der Regel selbständig arbeiten. Sie benötigen insofern eine eigene Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO.

Diese Tätigkeiten gehören zur Vertriebstätigkeit (§ 1 a Abs. 1 S. 2
Versicherungsvertragsgesetz (VVG))

1. Beratung
2. Vorbereitung von Versicherungsverträgen einschließlich Vertragsvorschlägen
3. Abschluss von Versicherungsverträgen
4. Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall

Bürotätigkeiten ohne Kundenkontakt und Außenwirkung führen nicht zur Weiterbildungspflicht. Eine Stellenbeschreibung, in der die Aufgaben dokumentiert sind, ist als Nachweis hilfreich.

Wie die Qualifizierung der Angestellten organisiert wird, liegt im Ermessen des Arbeitgebers. Möglich sind z. B. speziell auf die jeweils vermittelten Versicherungen zugeschnittene interne oder externe Schulungen. Es wird empfohlen diese zu dokumentieren und in den Personalakten aufzubewahren.

Welche Pflichten haben gebundene Versicherungsvertreter – § 34 d Abs. 7 GewO?

Auch gebundene Versicherungsvertreter haben die Weiterbildungspflicht einzuhalten. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Verpflichtung unterliegt dem Haftung übernehmenden Versicherungsunternehmen. Weiterführende Informationen enthält das Rundschreiben 11/2018 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 17.07.2018.

Welche Weiterbildungsinhalte sind zu absolvieren?

Sinn und Zweck der Weiterbildung ist die Aufrechterhaltung der Fachkompetenz und der personalen Kompetenz des Vermittlers. Aus dem Titel und/ oder der Maßnahme sollte daher ein inhaltlicher Bezug zur Versicherungsvermittlung/-beratung erkennbar sein. Die fachlichen Anforderungen orientieren sich an den Inhalten der Sachkundeprüfung (Anlage 1). Aber auch nicht benannte Inhalte können als Weiterbildungsmaßnahme anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeit entsprechen. Beispiele dafür sind z. B. die Transportversicherung, Cyberversicherung oder Warenkreditversicherung.

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Vanessa Leonard Nunez | Tel. 0355 365-1601 | E-Mail: versicherungsvermittler@cottbus.ihk.de |

Web: www.cottbus.ihk.de

Welche Anforderungen müssen Weiterbildungsanbieter einhalten?

Eine Zertifizierung oder staatliche Anerkennung von Weiterbildungsträgern und Anbietern ist nicht vorgesehen. Der Anbieter muss eine systematische Planung und Organisation gewährleisten und qualifiziertes Personal einsetzen. Die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme hat der Anbieter mit Angabe der Zeitstunden zu bescheinigen

1. Weiterbildung in Präsenzform (klassische Weiterbildungsseminare)
2. Weiterbildung in einem begleiteten Selbststudium (s. g. Webinare / eLearning)
3. Weiterbildung durch betriebsinterne Maßnahmen (s. g. Inhouse-Seminare). Die Vorgaben der Anlage 3 sind sicher zu stellen.

Für eine Weiterbildung im begleiteten Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich (§ 7 Abs. 1 S. 4 VersVermV). Dadurch wird ausgeschlossen, dass z. B. das Lesen von Fachliteratur ohne fachliche Begleitung anerkannt wird. Bleiben die in der Anlage 3 geregelten Kriterien unbeachtet, kann der Weiterbildungsnachweis abgelehnt werden.

Werden Aufstiegsfortbildungen anerkannt?

Der Erwerb einer der aufgeführten Berufsqualifikation (§ 5 VersVermV) gilt als Weiterbildung:

- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
- Gepr. Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen
- Gepr. Fachwirt/-in für Finanzberatung
- betriebswirtschaftliche Studiengänge Fachrichtung Bank, Versicherungen, Finanzdienstleistung
- Gepr. Fachberater/in für Finanzdienstleistungen
- Gepr. Finanzfachwirt/-in
- Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau
- Investmentfondskaufmann/-frau
- mathematisch,- wirtschaftswissenschaftliches-, oder rechtswissenschaftlicher Studiengang

Vorbereitungskurse zur Sachkundeprüfung „Gepr. Fachfrau/-mann für Versicherungsvermittlung IHK“ können als Weiterbildung angerechnet werden. Die

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Vanessa Leonard Nunez | Tel. 0355 365-1601 | E-Mail: versicherungsvermittler@cottbus.ihk.de |

Web: www.cottbus.ihk.de

Anerkennung von Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht im § 5 VersVermV benannt sind, wie z. B. Bachelor- oder Masterstudiengänge, sind mit der IHK abzustimmen.

Während der Dauer der Bildungsmaßnahme müssen keine weiteren 15 Stunden Weiterbildung absolviert werden. Wird die Weiterbildungsmaßnahme abgebrochen oder erfolglos beendet gilt die geleistete Weiterbildungszeit als erfüllt. Als Nachweis zählen z. B. Teilnahmebescheinigungen, bestandene Zwischenprüfungen oder Berichtshefte.

Wie wird die Weiterbildungspflicht überprüft?

Versicherungsvertreter/-makler (§ 34 d Abs.1 S. 2 Nr. 1 und 2 GewO) und Versicherungsberater (§ 34 d Abs. 2 GewO) werden von der Industrie- und Handelskammer beaufsichtigt. Die Weiterbildungspflicht der gebundenen Versicherungsvermittler (§ 34 d Abs. 7 S. 1 Nr. 1 GewO) ist von dem jeweils haftenden Versicherungsunternehmen sicherzustellen.

Es ist nicht erforderlich die Nachweise an die IHK zu übermitteln. Sie kann jedoch eine Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildung ab 2018 anfordern oder Stichprobenkontrollen durchführen. Die Inhalte der Bescheinigung richten sich nach dem Muster der Anlage 4 der Verordnung.

Gründe für eine Überprüfung der Weiterbildung sind u. a.:

- Hinweise von Dritten, dass die Erlaubnisvoraussetzungen nicht mehr vorliegen
- Hinweise auf Falschberatung
- wiederholte Erlaubniswiderrufsverfahren z. B. bei fehlender Haftpflichtversicherung
- öffentliche Abgaben werden nicht gezahlt
- es bestehen Zweifel, dass eine ordnungsgemäße Weiterbildung stattgefunden hat
- Sitzverlegungen in andere IHK-Bezirke
- die Weiterbildung wurde in einem der Vorjahre nicht nachgewiesen etc.

Nach Vorlage der Erklärung kann die IHK weitere Nachweise und Unterlagen über die Weiterbildung anfordern. Folgende Gründe können diese Nachforderung rechtfertigen:

- Veranstaltungstitel und/ oder Inhalte haben offensichtlich keinen Bezug zur
- Versicherungsvermittlung
- die Erklärung ist offensichtlich widersprüchlich
- es bestehen Vorbehalte gegen die Erklärung
- es bestehen generelle Zweifel an der Zuverlässigkeit der Personen

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Vanessa Leonard Nunez | Tel. 0355 365-1601 | E-Mail: versicherungsvermittler@cottbus.ihk.de |

Web: www.cottbus.ihk.de

Der Nachweis der Weiterbildungsstunden kann auch über die Brancheninitiative „gut beraten“ dokumentiert und bestätigt werden. Die Aufbewahrungsdauer der Weiterbildungsnachweise auf einem dauerhaften Datenträger beträgt 5 Jahre.

Welche Auswirkung hat die Nichteinhaltung der Weiterbildungspflicht?

Wird keine 15-stündige Weiterbildung absolviert, stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Das ist auch der Fall, wenn Unterlagen nicht aufbewahrt oder angeforderte Erklärungen nicht abgegeben werden. Die Beschäftigung eines Mitarbeiters kann untersagt werden, wenn Hinweise vorliegen, dass es an Sachkunde oder Zuverlässigkeit mangelt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der IHK Potsdam gern zur Verfügung.

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Vanessa Leonard Nunez | Tel. 0355 365-1601 | E-Mail: versicherungsvermittler@cottbus.ihk.de |

Web: www.cottbus.ihk.de

HINWEIS: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Cottbus für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Inhaltliche Anforderungen an die Weiterbildung für Versicherungsvermittler
 (gem. Anlage 1 VersVermV)

1.	Kundenberatung
1.1	Serviceerwartungen des Kunden
1.2	Besuchsvorbereitung/Kundenkontakte
1.3	Kundengespräch unter Beachtung ethischer Grundsätze
1.3.1	Kundensituation und Kundenbedarf
1.3.2	Kundengerechte Lösungen
1.3.3	Gesprächsführung und Systematik
1.4	Kundenbetreuung
2.	Rechtliche Grundlagen
2.1	Vertragsrecht
2.1.1	Geschäftsfähigkeit
2.1.2	Zustandekommen von allgemeinen Verträgen
2.1.3	Grundlagen des Versicherungsvertrags
2.1.4	Beginn und Ende des Versicherungsvertrags
2.2	Besondere Rechtsvorschriften für den Versicherungsvertrag
2.2.1	Versicherungsschein
2.2.2	Beitragszahlung
2.2.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
2.2.4	Vorvertragliche Anzeigepflicht
2.2.5	Gefahrerhöhung

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Vanessa Leonard Nunez | Tel. 0355 365-1601 | E-Mail: versicherungsvermittler@cottbus.ihk.de |

Web: www.cottbus.ihk.de

HINWEIS: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Cottbus für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

2.2.6	Pflichten im Schadenfall
2.2.7	Eigentumswechsel in der Schadenversicherung
2.3	Vermittler- und Beraterrecht
2.3.1	Allgemeine Rechtsstellung
2.3.2	Grundlagen für die Tätigkeit
2.3.3	Besondere Rechtsstellung
2.3.4	Umgang mit Interessenkonflikten
2.3.5	Berufsvereinigungen/Berufsverbände
2.3.6	Arbeitnehmervertretungen
2.4	Wettbewerbsrecht
2.4.1	Allgemeine Wettbewerbsgrundsätze
2.4.2	Unzulässige Werbung
2.5	Verbraucherschutz
2.5.1	Grundlagen des Verbraucherschutzes
2.5.2	Schlichtungsstellen und Behandlung von Beschwerden
2.5.3	Datenschutz
2.6	Versicherungsaufsicht: Zuständigkeiten
2.7	Europäischer Binnenmarkt: Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit
2.8	Geldwäschegesetz

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Vanessa Leonard Nunez | Tel. 0355 365-1601 | E-Mail: versicherungsvermittler@cottbus.ihk.de |

Web: www.cottbus.ihk.de

HINWEIS: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Cottbus für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

3.	Vorsorge
3.1	Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)
3.1.1	Einführung
3.1.2	Versicherungspflicht
3.1.3	Rentenrechtliche Zeiten
3.1.4	Renten
3.1.5	Rentenberechnung
3.1.6	Versorgungslücke
3.1.7	Steuerliche Behandlung der GRV
3.2	Private Vorsorge durch Lebens-/Rentenversicherungen, Versicherungsanlageprodukte und Versicherungen zur Arbeitskraftabsicherung
3.2.1	Grundlagen: Angebotsformen; Leistungsumfang; Beitrag; Antragsaufnahme; Versicherungsfall; Besonderheiten
3.2.2	Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge: Basisversorgung; Kapitalgedeckte Zusatzversorgung (§§ 10a, 79 ff. des Einkommensteuergesetzes), Versicherungsanlageprodukte; Weitere Versicherungsprodukte
3.3	Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung)
3.3.1	Grundlagen: Definition; Berechtigter Personenkreis; Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung; Gleichbehandlung; Unverfallbarkeit; Vorzeitiges Ausscheiden; Vorzeitige Altersleistung; Insolvenz des Arbeitgebers
3.3.2	Grundzüge der Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse
3.3.3	Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen
3.3.4	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen
3.4	Gesetzliche und private Unfallversicherung
3.4.1	Einführung: Bedarf; Zielgruppen
3.4.2	Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)
3.4.3	Leistungsumfang der privaten Unfallversicherung: Unfallbegriff und Geltungsbereich; Leistungsarten; Ausschlüsse; Besonderheiten

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Vanessa Leonard Nunez | Tel. 0355 365-1601 | E-Mail: versicherungsvermittler@cottbus.ihk.de |

Web: www.cottbus.ihk.de

HINWEIS: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Cottbus für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

3.4.4	Versicherungssummen; Anpassung; Besonderheiten
3.4.5	Tarifaufbau und -anwendung
3.4.6	Antragsaufnahme: Versicherbare Personen; Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien
3.4.7	Versicherungsfall
3.4.8	Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen
3.5	Gesetzliche und private Krankenversicherung/soziale und private Pflegeversicherung
3.5.1	Einführung: Bedarf; Zielgruppen
3.5.2	Gesetzliche Krankenversicherung
3.5.3	Private Krankenversicherung: Bedarfsermittlung; Leistungsumfang; Beitragsermittlung; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Antragsaufnahme; Annahmerichtlinien; Versicherungsfall
3.5.4	Soziale und private Pflegeversicherung; Private Pflegezusatzversicherung
3.5.5	Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen
4.	Sach-/Vermögensversicherung
4.1	Haftpflichtversicherung
4.1.1	Einführung: Bedarf; Zielgruppen; Haftungsgrundsätze
4.1.2	Leistungsumfang: Haftung/Deckung; Aufgaben; Versichertes Risiko; Zielgruppen; Versicherte Personen; Ausschlüsse
4.1.3	Versicherungssumme
4.1.4	Tarifaufbau und -anwendung
4.1.5	Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalte der Anträge; Annahmerichtlinien
4.1.6	Versicherungsfall
4.1.7	Besonderheiten
4.1.8	Steuerliche Behandlung der Beiträge

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Vanessa Leonard Nunez | Tel. 0355 365-1601 | E-Mail: versicherungsvermittler@cottbus.ihk.de |

Web: www.cottbus.ihk.de

HINWEIS: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Cottbus für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

4.2	Kraftfahrtversicherung
4.2.1	Einführung; Bedarf; Zielgruppen; Haftungsgrundsätze
4.2.2	Leistungsumfang der Haftpflichtversicherung: Aufgaben; Haftung/Deckung; Direktanspruch; Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung; Versicherte
4.2.3	Leistungsumfang der Fahrzeugversicherung: Kundennutzen; Versicherte Gefahren und Schäden; Versicherte Sachen; Ersatzleistung; Ausschlüsse
4.2.4	Leistungsumfang der Fahrerunfallversicherung: Versicherte Gefahren und Schäden; Versicherte Personen; Ausschlüsse
4.2.5	Leistungsumfang des Autoschutzbriefes: Versicherte Gefahren; Versicherte Personen; Ausschlüsse
4.2.6	Beitragsermittlung: Tarifierungsmerkmale; Tarifaufbau und -anwendung; Besonderheiten in der Kraftfahrtversicherung
4.2.7	Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien
4.2.8	Beginn des Versicherungsschutzes
4.2.9	Obliegenheiten
4.2.10	Versicherungsfall: Pflichten des Versicherungsnehmers; Schadenregulierung; Rückstufung
4.2.11	Besonderheiten
4.3	Hausratversicherung
4.3.1	Einführung; Bedarf
4.3.2	Leistungsumfang: Versicherte Sachen; Entschädigungsgrenzen; Versicherte Gefahren; Klauseln; Versicherte Schäden; Versicherte Kosten; Versicherungsort; Außenversicherung
4.3.3	Versicherungswert/Versicherungssumme
4.3.4	Beitragsermittlung: Risikomerkmale; Tarifaufbau und -anwendung
4.3.5	Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien
4.3.6	Versicherungsfall
4.3.7	Besonderheiten
4.3.8	Haushaltglasversicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Vanessa Leonard Nunez | Tel. 0355 365-1601 | E-Mail: versicherungsvermittler@cottbus.ihk.de |

Web: www.cottbus.ihk.de

HINWEIS: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Cottbus für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

4.4	Gebäudeversicherung
4.4.1	Einführung: Bedarf; Zielgruppen
4.4.2	Leistungsumfang: Versicherte Sachen; Versicherte Gefahren und Schäden; Klauseln; Versicherte Kosten; Versicherter Mietausfall
4.4.3	Versicherungsformen
4.4.4	Entschädigungsleistung für Sachen
4.4.5	Beitragsermittlung: Risikomerkmale; Tarifaufbau und -anwendung
4.4.6	Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien
4.4.7	Versicherungsfall
4.4.8	Feuer-Rohbauversicherung
4.4.9	Besonderheiten
4.5	Rechtsschutzversicherung
4.5.1	Einführung: Bedarf; Zielgruppen
4.5.2	Leistungsumfang: Leistungsarten; Versicherte Personen; Geltungsbereich; Ausschlüsse
4.5.3	Beitragsermittlung: Risikomerkmale; Tarifaufbau und -anwendung
4.5.4	Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien
4.5.5	Versicherungsfall
4.5.6	Besonderheiten

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Vanessa Leonard Nunez | Tel. 0355 365-1601 | E-Mail: versicherungsvermittler@cottbus.ihk.de |

Web: www.cottbus.ihk.de

HINWEIS: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Cottbus für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.